

Gemeinde/Markt/Stadt
Stadt Haßfurt
Hauptstraße 5
97437 Haßfurt

Briefwahlvorstand Nr.

Nach Anlage 20 (zu Nrn. 17 u. 68 ? 77 GLKrWBek)

Datum
18.02.2026

WAHLNIEDERSCHRIFT/Briefwahl

zur Wahl

☐ der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters

☐ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

am

Tag der Wahl
Sonntag, 08. März 2026

Diese Briefwahlniederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben.

1 Briefwahlvorstand

Zur Wahl des ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters waren vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteherin/ Briefwahlvorsteher
2.			als Stellvertretung der Briefwahlvorsteherin/ des Briefwahlvorstehers
3.			als Schriftführerin/Schriftführer
4.			als Stellvertretung der Schriftführerin/ des Schriftführers
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstands ernannte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
X Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

2 Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Hinweis auf Verpflichtung des Briefwahlvorstands - Auflegung der Wahlvorschriften

Der Briefwahlvorstand trat um Uhr zusammen.

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher wies die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung waren im Auszählungsraum vorhanden.

2.2 Wahlurnen

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurnen in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sie wurden dann verschlossen und bis zur Entnahme der Stimmzettelumschläge und der Stimmzettel nach Schluss der Abstimmungszeit nicht mehr geöffnet. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher nahm die Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Wahlbriefe und Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde/Stadt Wahlbriefe,

Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,

Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis(sen)

übergeben worden waren.

2.4 Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

2.4.1 Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und nacheinander und entnahm ihnen Wahlschein und Stimmzettelumschlag. Wenn der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine nicht oder mit dem Hinweis, dass die Stimme für die Briefwahl gültig ist, aufgeführt war, der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag eindeutig gültig waren und auch keinen Anlass zu Bedenken gaben, wurde

2.4.1.1 bei jedem Wahlschein darauf geachtet, ob er für die Gemeinde- **und** die Landkreiswahl galt. Galt er **nur** für die Landkreiswahl, wurde auf dem Stimmzettelumschlag an jeweils der gleichen Stelle vermerkt: "Nur Landkreiswahl" oder "L".

Insgesamt wurden Stimmzettelumschläge mit dem Vermerk "Nur Landkreiswahl" oder "L" versehen.

2.4.1.2 der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne gelegt und der Wahlschein von einem Beisitzer gesammelt.

Der nächste Wahlbrief wurde immer erst dann geöffnet, wenn der Briefwahlvorstand den vorhergehenden abschließend behandelt hatte.

2.4.2 ☐ Es wurden keine weiteren Wahlbriefe überbracht.

☐ Eine beauftragte Person der Gemeinde/Stadt überbrachte bis 18 Uhr weitere Wahlbriefe.

Sie wurden entsprechend Nr. 2.4.1 behandelt.

2.4.3 Die Gesamtzahl der zur Auswertung vorgelegten Wahlbriefe betrug Wahlbriefe.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
X Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

2.5 Zurückweisung und Zulassung von Wahlbriefen:

- 2.5.1 ☐ Es wurden gegen keinen Wahlbrief Bedenken erhoben.
- ☐ Es wurden gegen insgesamt Wahlbriefe Bedenken erhoben.

2.5.1.1 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands **zurückgewiesen**

☐	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt war, (Hinweis: Ist im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine vermerkt, dass der Wahlbrief nicht zurückgewiesen werden darf, handelt es sich nicht um einen Fall von Alternative 2!)	Nr.	bis
☐	Wahlbriefe, weil die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben war,	Nr.	bis
☐	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,	Nr.	bis
☐	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,	Nr.	bis
☐	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthielt,	Nr.	bis
☐	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,	Nr.	bis
☐	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der ein besonderes Merkmal aufwies oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt,	Nr.	bis
☐	= Wahlbriefe insgesamt.		

2.5.1.2 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands Wahlbriefe **zugelassen** und entsprechend Nr. 3 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, wurde der Wahlschein nummeriert und der Niederschrift beigelegt.

2.5.1.3 Weitere Wahlbriefe wurden beschlussmäßig behandelt und **zugelassen**, weil sich Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlages befanden. Die Stimmzettel wurden mit einem Vermerk versehen, in den Wahlbriefumschlag gelegt, von einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später der Niederschrift beigelegt. Die Stimmzettelumschläge wurden entsprechend Nr. 3 behandelt.

2.5.2 Die **zurückgewiesenen** Wahlbriefe nach Nr. 2.5.1.1 wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und von einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später der Niederschrift, bei verbundenen Wahlen der Niederschrift zur Wahl des Gemeinderats/Stadtrats, beigelegt.

2.5.3 Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe wurden nicht als Wählerinnen und Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten von vornherein als nicht abgegeben.

2.6 Bevor mit der eigentlichen Auszählung begonnen wurde, wurde noch die Übergabe der Wahlbriefe abgewartet, die am Wahltag noch bis 18 Uhr bei der Gemeinde/Stadt eingegangen waren. Diese Wahlbriefe wurden gemäß Nr. 2.4 behandelt.

2.7 ☐ Der Briefwahlvorstand hat **mindestens** 50 Wahlbriefe zugelassen. Das Ergebnis wurde nach den Nrn. 3 und 4 ermittelt.

- 2.8 ☐ Der Briefwahlvorstand hat **weniger als 50 Wahlbriefe** zugelassen.

Nummer oder Bezeichnung

Das Ergebnis wurde von dem von der Gemeinde bestimmten Wahlvorstand ermittelt. Die Angabe einer Wahlvorstands-Nr. ist erforderlich, sofern der Wahlvorstand mit einer Nummer versehen wurde.

Die Zahl der in die Briefwahlurne gelegten Stimmzettelumschläge wurde in eine Mitteilung eingetragen und die verschlossene Briefwahlurne mit den in sie eingelegten Stimmzettelumschlägen, die Wahlscheine mit den Stimmabgabevermerken (siehe Nr. 2.4.1.1), die zurückgewiesenen Wahlbriefe und die Niederschrift wurde diesem Wahlvorstand bzw. Briefwahlvorstand gegen Empfangsbestätigung übergeben.

Die Nrn. 3 und 4 wurden gestrichen. Für den abgebenden Wahlvorstand ist entsprechend den Nrn. 5.1 bis 5.4 zu verfahren.

- 2.9 ☐ In einem **anderen** Stimmbezirk (Urnenwahl) nahmen **weniger als 50 Wählerinnen und Wähler an der Abstimmung** teil und die Wahlurne, das Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine jenes anderen Stimmbezirks wurden an diesen Wahlvorstand übergeben.

- 2.10 ☐ Von einem **anderen** Briefwahlvorstand wurden **weniger als 50 Wahlbriefe** zugelassen und die Wahlurne wurde daher an diesen Briefwahlvorstand übergeben.

3 Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Behandlung der übergebenen Briefwahlurne (Nr. 2.10)

Hinweis: Nr. 3.1 ist nur anzuwenden, wenn von einem anderen Briefwahlvorstand weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen und übergeben wurden. Andernfalls weiter bei Nr. 3.2.

- 3.1.1 Der Briefwahlvorstand öffnete nach 18 Uhr zunächst die übergebene Briefwahlurne. Er überzeugte sich, dass der Briefwahlurne alle Stimmzettelumschläge entnommen wurden.

Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab:

- a) Stimmzettelumschläge **ohne** Vermerk „Nur Landkreiswahl“

Anzahl

- b) Stimmzettelumschläge **mit** Vermerk „Nur Landkreiswahl“

Anzahl

+

- c) Stimmzettelumschläge **insgesamt**

Anzahl

=

Kontrolle

Die Anzahl der Stimmzettelumschläge insgesamt stimmte mit der auf der Mitteilung des Briefwahlvorstehers angegebenen Anzahl bzw. in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk mit den Stimmabgabevermerken auf den Wahlscheinen

- ☐ überein.

- ☐ aus folgenden Gründen nicht überein:

- 3.1.2 Die Stimmzettelumschläge ohne Vermerk "Nur Landkreiswahl" wurden geöffnet und die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl entnommen. Waren in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, wurden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden.

(Hinweis zu den so verbundenen Stimmzetteln: Diese Stimmzettel gelten – auch beim Zählen der Stimmzettel – als **ein** Stimmzettel. Sind beide **nicht** gekennzeichnet, erfolgt die Zuordnung **nach Öffnung der Wahlurne, in die die Stimmzettel zunächst ungeöffnet zu legen sind (siehe Nr. 3.1.4)**, zum Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b. Im Übrigen erfolgt die Zuordnung zum Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c. Ist nur einer der Stimmzettel gekennzeichnet oder sind sie beide gleich gekennzeichnet, ist dies allein kein Grund für eine Ungültigkeit der Stimmgabe.)

- 3.1.3 ☐ Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, was auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt wurde. Diese Umschläge wurden zusammen mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln ausgewertet.

- 3.1.4 Die Anzahl der Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl aus der Briefwahlurne betrug:

Die Stimmzettel wurden ungeöffnet mit den Stimmzetteln der eigenen Wahlurne vermischt und anschließend zusammen mit diesen ausgezählt.

- 3.1.5 ☐ Stimmzettelumschläge enthielten Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, für die laut Vermerk "Nur Landkreiswahl" das Stimmrecht nicht gegeben war. Diese Stimmzettelumschläge wurden samt Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl ausgesondert.

3.2 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler

3.2.1 Nachdem alle rechtzeitig eingegangenen und nicht zurückgewiesenen Stimmzettelumschläge in die Briefwahlurne gelegt worden waren, öffnete die Bravwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher nach 18 Uhr die Briefwahlurne und entnahm daraus die Stimmzettelumschläge. Sie oder er überzeugte sich, dass der Briefwahlurne alle Stimmzettelumschläge entnommen wurden.

3.2.2 Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge ohne Vermerk "Nur Landkreiswahl".

3.2.3 Danach wurden die Wahlscheine der zugelassenen Wahlbriefe gezählt.

Die Zählung ergab gültige Wahlscheine für die Bürgermeisterwahl.

3.2.4 Kontrolle

Die Zahl der Wählerinnen und Wähler (Anzahl der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.2.2) stimmte mit der Anzahl der gültigen Wahlscheine (Nr. 3.2.3)

☐ überein.

☐ aus folgenden Gründen nicht überein:

3.2.5 Sofern die Wahlurne eines anderen Urnenwahlstimmbezirks übergeben wurde (Nr. 2.9):

Die Schriftführerin oder der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wählerinnen und Wähler des anderen Stimmbezirks nach den:

a) den Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl *)

Anzahl

b) Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl

Anzahl

+

c) Wählerinnen und Wähler zusammen (Buchst. a + b)

Anzahl

=

Sodann öffnete der Briefwahlvorstand die übergebene Wahlurne für die Bürgermeisterwahl. Er überzeugte sich, dass der Wahlurne alle Stimmzettel entnommen wurden.

Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zahl der Stimmzettel betrug:

Kontrolle

Die Zahl der Wählerinnen und Wähler (Buchst. c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel

☐ überein.

☐ aus folgenden Gründen nicht überein:

Die Zahl der Wählerinnen und Wähler des anderen Stimmbezirks, die Zahl der Wählerinnen und Wähler nach Nr. 3.1.4 und die Zahl der Wählerinnen und Wähler nach Nr. 3.2.3 wurden zusammengerechnet.

3.2.6 Die Stimmzettel der übergebenen Wahlurne für die Bürgermeisterwahl wurden ungeöffnet mit den Stimmzetteln der eigenen Wahlurne vermischt und anschließend zusammen mit diesen ausgezählt.

3.2.7 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Nr. 4.1 Kennbuchstabe

*) Gilt nicht bei Sonderstimmbezirken; dort sind nur die Buchstaben b und c auszufüllen.

3.3 Öffnen der Stimmzettelumschläge der Briefwahlurne, Entnahme der Stimmzettel

- 3.3.1 Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl entnommen. Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, wurden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden. Bei einer verbundenen Wahl wurden die übrigen Stimmzettel in die dafür vorgesehenen Urnen gelegt.

(Hinweis zu den so verbundenen Stimmzetteln: Diese Stimmzettel gelten – auch beim Zählen der Stimmzettel – als **ein** Stimmzettel. Sind beide **nicht** gekennzeichnet, erfolgt die Zuordnung zum Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b. Im Übrigen erfolgt die Zuordnung zum Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c. Ist nur einer der Stimmzettel gekennzeichnet oder sind sie beide gleich gekennzeichnet, ist dies allein kein Grund für eine Ungültigkeit der Stimmvergabe.)

- 3.3.2 ☐ Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, was auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt wurde. Diese fehlenden Stimmzettel wurden als ungültige Stimmvergabe für die Bürgermeisterwahl gewertet.

- 3.3.3 ☐ Stimmzettelumschläge enthielten Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, obwohl laut Vermerk "Nur Landkreiswahl" das Stimmrecht hierfür nicht gegeben war. Diese Stimmzettel wurden ausgesondert.

- 3.3.4 Die Zahl der Stimmzettel einschließlich etwaiger leerer Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2 wurde in Nr. 4.2 Kennbuchstabe ☐ E übertragen. Dabei wurde auch die Zahl der Stimmzettel nach Nr. 3.2.5 hinzugerechnet.

- 3.3.5 Sofern die Wahlurne eines anderen Stimmbezirks übergeben wurde (Nrn. 2.9 und 2.10):
Die Stimmzettel der übergebenen Wahlurne für die Bürgermeisterwahl wurden ungeöffnet mit den Stimmzetteln der eigenen Wahlurne vermischt. Im Anschluss erfolgte eine gemeinsame Auszählung.

3.4 Sortieren der Stimmzettel

Die Stimmzettel wurden auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgenden Stapeln getrennt gelegt:

- a) **zweifelsfrei gültige** Stimmzettel, geordnet nach sich bewerbenden Personen,
- b) **nicht gekennzeichnete** Stimmzettel und Stimmzettelumschläge Nr. 3.3.2,
- c) gekennzeichnete Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde auf die Bildung von Stapeln verzichtet.

3.5 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthielten (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b)

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher prüfte zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln und die Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthielten. Er sagte jeweils an, dass die Stimmvergabe ungültig ist.

3.6 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c)

- 3.6.1 Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher zeigte jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Briefwahlvorstands und ließ über die Gültigkeit Beschluss fassen. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite der Stimmzettel mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde anstelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels ein Ausdruck darüber erstellt, warum der Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wurde, und von der Briefwahlvorsteherin oder vom Briefwahlvorsteher unterzeichnet.

- 3.6.2 Die für **gültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a) für die einzelnen sich bewerbenden Personen gelegt.

- 3.6.3 Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b) gelegt.

3.7 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, die leeren Stimmzettelumschläge und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel.
Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2) wurde in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe ☐ C in Spalte 5 eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.3) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.8 Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmzettel (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a)

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die gültigen Stimmzettel. Stimmte das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jede sich bewerbende Person in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe D 01 usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.9 Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

In Nr. 4.2 wurden die Summen D und E in Spalte 5 gebildet.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden die Gesamtsummen in Nr. 4 der Niederschrift mit deren Hilfe gebildet. Die Niederschrift oder Teile davon wurden ausgedruckt.

3.10 Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl

Das in Nr. 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Ergebnis der Briefwahl festgestellt und vom Briefwahlvorsteher verkündet.

3.11 Schnellmeldung

Für die Schnellmeldung wurden die Ergebnisse aus Nr. 4 in den hierfür vorgesehenen Vordruck übertragen und sofort der Gemeinde gemeldet.

4 Ergebnis der Briefwahl

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
---------------	-------------	--------

4.1 WÄHLERINNEN UND WÄHLER (siehe Nr. 3.2)

B	Wählerinnen und Wähler	
---	------------------------	--

4.2 STIMMEN (siehe Nrn. 3.3 bis 3.9)

	Ord- zahl- nungs-	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen
1	2	3	4	5
D 01				
D 02				
D 03				
D 04				
D 05				
D 06				
D 07				
D 08				
D 09				
D 10				
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)			

C	Ungültige Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2)	
---	--	--

E	Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)	
---	---	--

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
X Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
X Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

5 Abschluss der Feststellung des Briefwahlergebnisses

5.1 Besondere Vorfälle

- ☐ Es ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.
- ☐ Es ereigneten sich folgende besonderen Vorfälle:

- ☐ Die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses mussten am , um Uhr unterbrochen werden. Sie wurden am , um Uhr fortgesetzt.

In der Zwischenzeit wurden die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.

- ☐ Das Briefwahlergebnis wurde in einem von der Gemeinde/Stadt bestimmten anderen Raum ermittelt und festgestellt. Die gesicherten Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstands, darunter die Briefwahlvorsteherin, der Briefwahlvorsteher oder deren Stellvertretung dorthin gebracht.
- ☐ Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvorgangs bekannt. Im Eingangsbereich des Abstimmungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

5.2 Anwesenheit des Briefwahlvorstands

Während der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe sowie während der Ermittlung und der Feststellung des Briefwahlergebnisses waren immer die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend.

5.3 Öffentlichkeit

Die Prüfung (Zulassung oder Zurückweisung) der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

5.4 Unterschriften der Mitglieder des Briefwahlvorstands

5.4.1 Diese Briefwahlniederschrift wurde von der Schriftführerin oder vom Schriftführer vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Briefwahlvorsteherin/Briefwahlvorsteher

Stellvertretung der Briefwahlvorsteherin/
des Briefwahlvorstehers

Schriftführerin/Schriftführer

Stellvertretung der Schriftführerin/
des Schriftführers

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

5.4.2 Folgende Mitglieder des Wahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name		Grund	
Name		Grund	
Name		Grund	

5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, wie folgt geordnet und verpackt:

- 5.5.1 ☐ ein Paket mit den **nicht beschlussmäßig behandelten** gültigen Stimmzetteln. Falls keine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt wurde, wurden die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a) aufgeteilt,
- 5.5.2 ☐ ein Paket mit den **nicht gekennzeichneten** Stimmzetteln (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b),
- 5.5.3 ☐ ein Paket mit den Stimmzettelumschlägen nach Nr. 3.3.2, soweit diese nicht bei verbundenen Wahlen für die Auswertung einer anschließenden Wahl benötigt werden, was Stimmzettelumschläge betrifft,
- 5.5.4 ☐ ein Paket mit den Wahlscheinen der ohne Beschluss zugelassenen Wahlbriefe,
- 5.5.5 ☐ ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine,
- 5.5.6 ☐ im Fall der Nrn. 2.9 und 2.10 die Niederschrift des abgebenden Wahlvorstands.

Die anzufertigenden Pakete Nrn. 5.5.1 bis 5.5.4 wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstands und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.6 Übergabe der Wahlunterlagen

- 5.6.1 Der beauftragten Person der Wahlleiterin oder des Wahlleiters wurden am , Uhr, in der Versandtasche (nicht versiegelt) übergeben:
- diese Niederschrift,
 - ☐ im Falle von Nr. 2.5.1.3 ausgesonderten Wahlbriefumschläge mit Stimmzetteln, die sich außerhalb des Stimmzettelumschlags befunden haben
 - ☐ die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel,
 - ☐ die wegen fehlenden Stimmrechts ausgesonderten Stimmzettel.
- 5.6.2 Der beauftragten Person der Gemeinde wurden am , Uhr, übergeben:
- die Pakete, das Verzeichnis und die Unterlagen nach Nr. 5.5,
 - die Wahlurne(n) mit Schloss und Schlüssel sowie
 - alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Briefwahlvorsteherin/Briefwahlvorsteher

Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen folgt nun die Auszählung der Stimmen für die Wahl des Landrats. *)

*) Entfällt bei einer Bürgermeisterwahl in einer kreisfreien Stadt.